

Abfallsatzung		
2017	2018	Anmerkungen
§ 8	§ 8	
<p>(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:</p> <p>(Tabelle bleibt unverändert)</p> <p>Abweichend kann auf Antrag bei durch die Abfallerzeugerin / Abfallbesitzerin bzw. den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden.</p> <p>Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und</p>	<p>(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:</p> <p>(Tabelle bleibt unverändert)</p> <p>Abweichend kann auf Antrag <u>der Abfallerzeugerin / Abfallbesitzerin bzw. des Abfallerzeugers / Abfallbesitzers</u> ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. <u>Hierzu hat sie/er nachzuweisen, dass unter Einhaltung der Pflichten nach dem KrWG und der GewAbfV (inkl. Dokumentationspflichten) für verwertbare Abfälle eine konkrete Verwertung sichergestellt ist. Abfälle, die nicht oder nicht ordnungsgemäß verwertet werden sollen, sind als Abfall zur Beseitigung zu überlassen.</u></p> <p>Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den</p>	<p>Anpassungen an die neue GewAbfV</p>

<p>den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 1 der zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen.</p> <p>Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest; werden ihr die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, so ist sie berechtigt, die Zahl der Einheiten nach Satz 1 (Betten, Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kinder) zu schätzen.</p> <p>Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.</p>	<p>Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG <u>und</u> den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 1 der zur Anlage 2 zum KrWG zu umfassen.</p> <p>Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest; werden ihr die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, so ist sie berechtigt, die Zahl der Einheiten nach Satz 1 (Betten, Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kinder) zu schätzen.</p> <p>Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.</p>	<p>Klarstellung</p>
--	---	---------------------

<p>Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.</p> <p>Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.</p>	<p>Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.</p> <p>Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1) <u>gilt § 5 GewAbfV. Sofern danach Abfälle</u> gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.</p>	<p>Anpassungen an die neue GewAbfV</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p>	
<p>(3) Auf den Wegen zu den Standplätzen dürfen keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sein. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 10 auszugleichen.</p>	<p>(3) Auf den Wegen zu den Standplätzen dürfen keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sein.</p>	<p>Anpassung an neue Unfallverhütungsvorschriften</p>

<p>(12) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 kann die Stadt Köln Ausnahmen zulassen, in den Fällen des Vollservice (§ 12 Abs. 1) jedoch nur, wenn die Einhaltung dieser Anforderungen objektiv unmöglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.</p> <p>Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.</p>	<p>(12) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 kann die Stadt Köln Ausnahmen zulassen, in den Fällen des Vollservice (§ 12 Abs. 1) jedoch nur, wenn die Einhaltung dieser Anforderungen objektiv unmöglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.</p> <p><u>In Fällen des Abs. 3 sollen Gefälle bzw. Steigung der Transportwege folgende Werte nicht übersteigen, bei</u></p> <p><u>- zweirädrigen Abfallbehältern maximal 12,5 %</u>  <u>- vierrädrigen Abfallbehältern maximal 3 % (auf kurzen Strecken auf Gehwegbreite höchstens 6 %).</u></p> <p>Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.</p>	<p>Anpassung an neue Unfallverhütungsvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p>	
<p>(4) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde an der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze bereitzustellen.</p>	<p>(4) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde an der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze <u>auf dem Gehweg</u></p>	<p>Klarstellung</p>

<p>Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße – Verladestelle – in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.</p>	<p>bereitzustellen.</p> <p>Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p><b>§ 14</b></p>	<p><b>§ 14</b></p>	
<p>(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.</p> <p>Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>Besitzerinnen / Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.</p> <p>Die Elektroaltgeräte werden in sechs Gruppen unterteilt:</p>	<p>(1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.</p> <p>Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>Besitzerinnen / Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.</p> <p>Die Elektroaltgeräte <u>werden bis 30.11.2018</u> in <u>folgende</u> sechs Gruppen unterteilt:</p>	<p>Anpassung an neues ElektroG</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte, Nachtspeicherheizgeräte</li> <li>2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen)</li> <li>3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte</li> <li>4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren)</li> <li>5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.</li> <li>6. Photovoltaikmodule.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte, Nachtspeicherheizgeräte</li> <li>2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen)</li> <li>3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte</li> <li>4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren)</li> <li>5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.</li> <li>6. Photovoltaikmodule.</li> </ol> <p><u>Ab 01.12.2018 werden sie in folgende sechs Gruppen unterteilt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Wärmeüberträger</u></li> <li>2. <u>Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten</u></li> <li>3. <u>Lampen</u></li> </ol>	<p>Anpassung an neues ElektroG</p>
--	---	------------------------------------

	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. <u>Großgeräte (inkl. Nachtspeicherheizungen mit Asbest bzw. Chrom VI)</u></li> <li>5. <u>Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik</u></li> <li>6. <u>Photovoltaikmodule.“</u></li> </ol>	
<p><b>§ 15</b></p>	<p><b>§ 15</b></p>	
<p>Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, Akkumulatoren, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten Annahmestellen abzugeben.</p> <p>Zusätzlich kann die AWB nach vorheriger Bekanntgabe und deren Maßgabe in einzelnen Stadtbezirken mobile Sammlungen durchführen.</p> <p>Die Benutzung, insbesondere die anzunehmende Menge, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Größere</p>	<p>Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, Akkumulatoren, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten Annahmestellen abzugeben.</p> <p>Zusätzlich kann die AWB nach vorheriger Bekanntgabe und deren Maßgabe in einzelnen Stadtbezirken mobile Sammlungen durchführen.</p> <p>Die Benutzung, insbesondere die anzunehmende Menge, richtet sich nach den jeweiligen <u>Benutzungsordnungen</u>. Größere Mengen als die</p>	<p>Änderung von Betriebs- und Benutzungsordnungen in</p>

<p>Mengen als die dort genannten sind von der Annahme ausgeschlossen.</p>	<p>dort genannten sind von der Annahme ausgeschlossen.</p>	<p>Benutzungsordnungen als Berichtigung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p>	
<p>Spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01) sowie Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden - z.B. Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung - (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03), sind der AWB getrennt oder mit Restabfall vermischt in dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Abs. 3 zu überlassen.</p> <p>...</p>	<p><u>Gem. § 5 GewAbfV überlassene spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01) sowie Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden - z.B. Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung - (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03), sind getrennt oder mit Restabfall vermischt in dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Abs. 3 zu überlassen.</u></p> <p>...</p> <p><u>Abfälle mit vorgenannten Abfallschlüsseln, die nicht verwertet werden, sind als Abfall zur Beseitigung zu überlassen.</u></p>	<p>Anpassungen an die neue GewAbfV</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p>	
<p>(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mi-</p>	<p>(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mi-</p>	



<p>neralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:</p> <p>Deponie "Vereinigte Ville", Erftstadt-Liblar, Tonstr. 6.</p> <p>Bei Bodenaushub und Bauschutt gilt dies für Abfälle der Abfallschlüssel 17 01 01 bis 17 01 07 sowie 17 05 04 nur, sofern sie die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der Deponie-Verordnung in der Fassung vom 15. April 2013 überschreiten.</p> <p>...</p>	<p>neralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:</p> <p>Deponie "Vereinigte Ville", Erftstadt-Liblar, Tonstr. 6.</p> <p>Bei Bodenaushub und Bauschutt gilt dies für Abfälle der Abfallschlüssel 17 01 01 bis 17 01 07 sowie 17 05 04 nur, <u>soweit sie die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der <u>Deponieverordnung</u> in der Fassung vom <u>10. März 2016</u> überschreiten und die Zuordnungswerte der Spalte 7 <u>einhalten</u>.</u></p> <p>...</p>	<p>Anpassung an neue Deponieverordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p>	
<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <p>...</p> <p>entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier</p>	<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <p>...</p> <p>entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier</p>	

mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt, ...	<u>oder Wertstoffe</u> mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt, ...	Klarstellung
---	--	--------------